

Geht an:

- Versicherte der Pensionskasse der Tamedia AG
- Rentnerinnen und Rentner der Pensionskasse der Tamedia AG
- Versicherte der Kollektivaustritte FMM Fachmedien Mobil AG, Belcom AG, Radio 24 AG, TeleBärn

Zürich, 14. Februar 2013

Teilliquidation der Pensionskasse der Tamedia AG infolge von Kollektivaustritten

Sehr geehrte Damen und Herren

Tamedia AG verkaufte im Verlaufe der Jahre 2011 und 2012 unter anderem die Belcom AG, die FMM Fachmedien Mobil AG, die Radio 24 AG und TeleBärn. Diese Verkäufe ziehen in der Pensionskasse der Tamedia AG (nachstehend PK Tamedia) eine Teilliquidation nach sich, die gestützt auf die folgenden Unterlagen durchgeführt wird:

- das Pensionskassenreglement gültig ab 1. Januar 2011
- die revidierte Jahresrechnung 2011
- die Berichte zur Teilliquidation per 31. Dezember 2011 des Experten für berufliche Vorsorge vom 6. September 2012 und 31. Januar 2013

Der Experte für berufliche Vorsorge bestätigt in seinen Berichten zur Teilliquidation per 31. Dezember 2011, dass die Teilliquidation unter Wahrung der erworbenen Ansprüche und nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung der austretenden und der in der PK Tamedia verbleibenden Versicherten erfolgt, und dass der Fortbestand der PK Tamedia nach der Teilliquidation sichergestellt ist. Durch die faire Teilung bestehender Rückstellungen und Reserven wird die PK Tamedia somit nicht geschwächt.

Die kollektiv zur Pensionskasse der AZ Medien Gruppe übergetretenen Versicherten der Belcom AG haben einen kollektiven anteilmässigen Anspruch auf die technischen Rückstellungen. Gemäss Ziffer 4.2 und 4.3 des Berichts zur Teilliquidation per 31. Dezember 2011 vom 31. Januar 2013 beträgt der Anspruch total CHF 520'689.00. Auf die Wertschwankungsreserve besteht kein Anspruch, da bei Eintritt der Belcom AG in die PK Tamedia kein Einkauf in diese Reserve erfolgte und der Wert bis zum Austritt sogar abgenommen hat. Die Pensionskasse der AZ Medien Gruppe muss die erhaltenen Rückstellungen zweckgemäss für die übergetretene Versichertengruppe verwenden.

Die kollektiv zur «AXA Stiftung berufliche Vorsorge» übergetretenen Versicherten der FMM Fachmedien Mobil AG haben einen kollektiven anteilmässigen Anspruch auf die technischen Rückstellungen und auf die Wertschwankungsreserven. Gemäss Ziffer 4.2 und 4.3 des Berichts zur Teilliquidation per 31. Dezember 2011 vom 31. Januar 2013 beträgt der Anspruch total CHF 416'371.00. Die «AXA Stiftung berufliche Vorsorge» muss die erhaltenen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven zweckgemäss für die übergetretene Versichertengruppe verwenden.

Die kollektiv zur Pensionskasse der AZ Medien Gruppe übergetretenen Versicherten der Radio 24 AG haben einen kollektiven anteilmässigen Anspruch auf die technischen Rückstellungen. Gemäss Ziffer 4.2 und 4.3 des Berichts zur Teilliquidation per 31. Dezember 2011 vom 6. September 2012 beträgt der Anspruch total CHF 80'830.00. Auf die Wertschwankungsreserve besteht kein Anspruch, da bei Eintritt der Radio 24 AG in die PK Tamedia kein Einkauf in diese Reserve erfolgte und der Wert bis zum Austritt sogar abgenommen hat. Die Pensionskasse der AZ Medien Gruppe muss die erhaltenen Rückstellungen zweckgemäss für die übergetretene Versichertengruppe verwenden.

Die kollektiv zur Pensionskasse der AZ Medien Gruppe übergetretenen Versicherten von TeleBärn haben einen kollektiven anteilmässigen Anspruch auf die technischen Rückstellungen und auf die Wertschwankungsreserven. Gemäss Ziffer 4.2 und 4.3 des Berichts zur Teilliquidation per 31. Dezember 2011 vom 31. Januar 2013 beträgt der Anspruch total CHF 277'969.00. Die Pensionskasse der AZ Medien Gruppe muss die erhaltenen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven zweckgemäss für die übergetretene Versichertengruppe verwenden.

Darüber hinaus besteht gemäss den Bestimmungen zur Teilliquidation für alle individuellen oder kollektiven Austritte ein individueller oder kollektiver Anspruch auf allfällig vorhandene freie Mittel. Es sind in der PK Tamedia per 31. Dezember 2011 keine freien Mittel vorhanden. Freie Mittel bestehen erst, wenn alle versicherungstechnisch notwendigen Rückstellungen und die anlagetechnisch berechneten Wertschwankungsreserven vollumfänglich gebildet sind.

Die im ersten Abschnitt erwähnten Unterlagen finden Sie im Intranet unter «Interne Dienste» und im Internet auf der Seite www.tamedia.ch unter «Unternehmen > Pensionskasse Tamedia». Sie können auch während 30 Tagen ab Erhalt dieses Schreibens, d.h. bis zum 19. März 2013, bei der Geschäftsstelle der PK Tamedia eingesehen werden.

Sie haben das Recht, während 30 Tagen ab Erhalt dieses Schreibens, d.h. bis zum 19. März 2013 gegen die Voraussetzungen, das Verfahren oder den Verteilplan der Teilliquidation beim Stiftungsrat Einsprache zu erheben. Die Einsprache hat den formellen Antrag und deren Begründung zu enthalten und ist schriftlich an den Stiftungsrat der PK Tamedia zu richten (adressiert an Pensionskasse der Tamedia AG, Werdrstrasse 21, 8021 Zürich). Die Beweismittel sind beizulegen. Der Stiftungsrat fasst innert angemessener Frist einen Einspracheentscheid.

Sie haben das Recht, die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilplan bei der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich innert 30 Tagen ab Erhalt des Einspracheentscheides durch den Stiftungsrat überprüfen und entscheiden zu lassen. Nach unbenutztem Ablauf der Einsprachefrist wird die Teilliquidation vollzogen.

Bei Fragen steht Ihnen Hermann Dörig, Geschäftsführer der PK Tamedia, unter Tel. 044 248 42 92 oder hermann.doerig@tamedia.ch gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Pietro Supino
Stiftungsratspräsident

Hermann Dörig
Geschäftsführer

Beilagen: Anhang zum Reglement: Bestimmungen zur Teilliquidation